



## Markenprogramme Silvestri AG - Richtlinien für Produktion

gültig ab 1. Januar 2024

Diese Richtlinien sind integrierender Bestandteil des Lizenzvertrags der SILVESTRI AG mit den Produzenten betreffend die Produktion und Vermarktung von Tieren im Rahmen der SILVESTRI Markenprogramme. Veränderte Marktbedingungen können Anpassungen zur Folge haben; die aktuell geltenden Richtlinien und Vorgaben finden sich auf der Website der SILVESTRI AG.

Anforderungen		Markenprogramm			
		Silvestri Alpschwein IP-Suisse			
A.	A. Allgemeine Anforderungen / Bundesprogramme				
1	Vertragliche Zusammenarbeit	Zusammenarbeitsvertrag mit der Silvestri AG muss unterzeichnet vorliegen (inkl. Anhänge)			
2	Rechtliche Grundlagen (TSchV, TAMV, DZV, Bio V, LMG etc.)				
3	Besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme (BTS)				
4	Regelmässiger Auslauf im Freien (RAUS)	Einhaltung der gültigen Richtlinien und Vorgaben gilt aus Voraussetzung			
5	Graslandbasierte Milch- & Fleischproduktion (GMF)				
6	Ökologischer Leistungsnachweis (ÖLN)				
7	Basiszertifizierung (Voraussetzung)	IP-Suisse			
8	Nachhaltigkeit / Biodiversität und Ressourcenschutz	gem. Richtlinien IP-Suisse			
9	Klimaschonende Bewirtschaftung / Reduktion von CO <sub>2</sub> eq - Emissionen	gem. Richtlinien IP-Suisse			
B. SILVESTRI-spezifische Anforderungen an Herkunft, Haltung und Fütterung					
1	Betriebs spezifische Grundanforderung	Schweine-Plus-Gesundheitsprogramm/ keine Mastschweine, deren Haltung nicht den Haltungs- Anforderungen der Silvestri AG entsprechen			
2	Schweinezuchtbetriebe	Auf allen Zuchtbetrieben, die Jager für die Silvestri Programme liefern, haben Eber und Galtsauen permanenten Zugang zu Ausläufen gemäss den RAUS-Vorgaben.			
3	Herkunft (geboren) / IP - Suisse annerkannten Zuchtbetrieben	Schweiz (inkl. FL)			
4	Vormast /IP -Suisse annerkannt	keine gebietsspezifischen Vorgaben 25-60 kg			
5	Sömmerungsdauer	ortsübliche Dauer, mindestens 56 Tage			
6	Alpbestossung / Anzahl Tiere	Grundsatz : 1 Milchkuh = 1 Schwein Ausnahmebewilligung für mehr Schweine, erteillt die kantonale Amtsstelle, sie muss vor der Bestossung der Alp, dem Kd und der SAG vorgelegt werden : gesamte Alpzeit Ø mehr als 8 L Schotte am Tag/Tier			
7	Gruppengrösse	maximal 100 Tiere pro Parzelle			
8	Fütterungseinrichtungen	funktionstüchtig und sauber. Falls die Fütterung und/oder Tränke im Auslauf erfolgt, müssen die Fress- und Tränkebereiche für die Schweine befestigt sein.			
9	Futter / Schotte	entspricht den aktuellen Labelanfordrung der IP-Suisse			

		Markenprogramm
Anforderungen		Silvestri Alpschwein IP-Suisse
10	Futter Mengen	während ganzer Sömmerung 195 kg Ergänzungsfutter empfohlen Ø Verbrauch 0.7kg pro Tier/Tag und ist auf max. 2kg Tier /Tag begrenzt.  Bei deutlich höherem Verbrauch muss eine Begründung im Alp Ordner schriftlich vorliegen. z.B.  Vormast
11	Wasser	"Kontrollhandbuch Berg und Alp, q.inspecta/4. Kraftfuttereinsatz Alpschwein/01.10.2021  Jeder Zeit frisches Trinkwasser in genügender Menge - Trockenfütterung pro 12 Tiere eine Tränkestelle - Flüssigfütterung pro 24 Tiere eine Tränkestelle
12	Liegeberreich	allen Tieren muss immer eine eingestreute, trockene Liegefläche ohne Perferation zur Verfügung stehen
13	Liegefläche Unterstand/minimaler Flächenbedarf pro Tier - Mastschwein 25-60 kg - Mastschwein 60-110 kg - Mastschwein 110-160 kg	(Bei Fütterung in der Bucht / mindestens 1 m²)  0.40 m²  0.60 m²  0.75 m²
14	Futterplätze Flächenbedarf p. Tier - Mastschwein 25-60 kg - Mastschwein 60-110 kg - Mastschwein 110-160 kg	Da nicht zu jeder Zeit gleiche Futterqualität gewährleistet werden kann, wird die volle Trogbreite (Ausmast 33 cm pro Mastschwein ) verlangt 60 cm (Standplatzlänge) 60 cm (Durchgang) 100 cm (Standplatzlänge) 50 cm (Durchgang) 140 cm (Standplatzlänge) 70 cm (Durchgang)
15	Naturbodenauslauf / Nutzungsplan	Permanent zugänglich Die SAG erstellt mit den zuständigen Kantonalen Amtsstellen "Umwelt-Gewässerschutz, Landwirtschaft", den für die Alp verbindlichen Nutzungsplan worin Lage, Grösse, Beschaffenheit des Areals und Auslauf klar definiert sind. KD kontrolliert Vorhandensein, System und Grösse. 3 Fotos (Frühling, Sommer, Herbst) der SAG senden.
17	Naturbodenauslauf / Alp Bewirtschaftung <sup>1</sup>	Bei anhaltendem Regenwetter mit stark vernässten Böden ist zur Schonung von Grasnarbe und Bodenstruktur der Auslauf auf Naturboden in allen Varianten zeitlich zu beschränken oder kurzfristig ganz zu schliessen (Anmerkung im Auslaufjournal). Fals notwendig am Enden der Alpsaison die notwendigen Massnahmen treffen (z.B. Einebnen, Ansäen von vegetationsfreien Flächen mit standort-angepasstem Saatgut),
19	Naturbodenauslauf / Alp - Klassisches System	mind. 10 m² pro Tier (25 - 60 kg) 40 m² pro Tier (ab 60 kg)
20	Naturbodenauslauf / Alp - System mit Wechselweiden	Wechselkonzept muss vorhanden sein grundsätzlich 40 m² pro Tier mind. 20 m² pro Tier permanent zugänglich
21	Naturbodenauslauf / Alp - System mit BTS-Raus im Stall plus Wühl und Suhl Areal auf Naturboden	IPS Suisse Haltungsbedingungen und zusätzlich 10m² permanenten Zugang zu einem Wühl und Suhl Areal auf Naturboden
22	Suhle / Schattenplätze	Den Schweinen müssen während dem Sommerhalbjahr (1.Mai bis 31. Oktober) Schattenplätze im Freien und eine Suhle zur Verfügung stehen.
23	Tiergesundheit <sup>1</sup>	Kranke oder verletzte Tiere zwingend separieren in einer Krankenbucht. Mindestfläche pro Tier "2.25 m²" Gesunde Tiere müssen spätestens 14 Tage nach der Genesung wieder in die Gruppe integriert werden.
24	Eingriffe am Tier <sup>1</sup>	Das Coupieren der Schwänze ist verboten. Abklemmen oder Abschleifen der Zähne ist grundsätzlich nicht erlaubt. In begründeten Ausnahmefällen (Biss-Schäden am Gesäuge oder den Wurfgeschwistern) ist ein leichtes Abschleifen der Zahnspitzen beim Ferkel erlaubt. Das Einsetzen von Nasenringen und -klammern ist verboten

Anforderungen		Markenprogramm				
		Silvestri Alpschwein IP-Suisse				
25	Medikamente <sup>1</sup>	Medikamente und Einstellfutter dürfen nur in Absprache und auf Anordnung des Bestandes Tierarztes eingesetzt werden. Das vorbeugende Verabreichen von Entwurmungsmitteln ist gestattet.				
26	Schlachtgewicht (min./max.) <sup>3</sup>	78 - 102.00 kg				
27	Versicherung <sup>2</sup>	Pro Schlachtschwein wird CHF 1.00 abgezogen. Bei folgenden Schlachtbefunden kommt die Schweine- Versicherung zum Tragen: - Rotlauf "Hautrotlauf, Herzklappenrotlauf und Gelenksrotlauf" - Bauchfellentzündung				
C.	C. Lieferkette / Vermarktung / Kontrolle					
1	Vermarktung / Vermittlung / Mengenplanung	Silvestri AG (in Zusammenarbeit mit Produzenten und Abnehmern)				
2	Tiertransport	gemäss Richtlinien für die Überwachung durch den Kontrolldienst des Schweizer Tierschutz STS Die Tiere dürfen maximal 24 Stunden vorher aufgestallt werden.				
3	Preissystem / Marktpreise <sup>3</sup>	Preise und Konditionen gemäss aktuell gültigen Einkaufsbedingungen der Silvestri AG (www.silvestri.swiss)				
4	Kontrollstelle	Kontrolldienst des Schweizer Tierschutz				
5	Zertifizierungsstelle	bio.inspecta				
6	Kontrolldaten / Zugriff auf Betriebs- und Tierdaten	Partner gewähren der Silvestri AG bzw. der Kontrollorganisation vertraglich Zugriff auf alle Daten betreffend die Überprüfung der Einhaltung der Richtlinien				
7	Kontrollrhythmus / Tierhaltung	Vormastbetriebe: jährlich unangemeldete Kontrollen Vormast/Mastbetriebe: in den geraden Jahren, unangemeldete Kontrolle während der Vormast / in den ungeraden Jahren, unangemeldete Kontrolle während der Ausmast. Mastbetriebe: unangemeldete Kontrollen im zwei Jahres Rhythmus.				
8	Kontrollrhythmus / Tiertransport	jährlich werden mind. 2 unangemeldete Transportkontrollen (in den Schlachthof) durchgeführt.				
9	Labelvignetten/Begleitdokumente	Es ist zwingend die Vignette Alpschwein IP-Suisse auf dem Begleitdokument anzubringen (Lieferung in Schlachthof). Bei fehlen der Vignette, werden die Schweine zum QMSF Preis abgerechnet.				
10	Sanktionen	Sanktionen erfolgen durch die zuständige Kontroll-/Zertifizierungsstelle gem. Sanktionsreglement der Silvestri AG				

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Alle Behandlungen und separierte Tiere sind im Journal (Behandlungsjournal, Auslaufjournal, Spezielle Vorkommnisse zu dokumentieren mit Grund und Datum.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Muss zwingend auf Zusammenarbeitsvertrag vermerkt sein, wenn nicht gewünscht.

Optimales Schlachtgewicht je nach Marktlage; Preisabstufung gemäss aktuellen Einkaufsbedingungen der Silvestri AG (www.silvestri.swiss).